

Bauern/Bäuerinnen, Halb- und Teilpächter

Zusatzvorsorge (Provinz Trient)

 Leistungen	<p>Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente für Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfende Familienangehörigen</p>
 Absicherung	<p>Zusatzvorsorge</p>
 Beschreibung	<p>Zusätzlicher Beitrag in den Zusatzrentenfonds</p>
 Zielgruppe	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bauern/Bäuerinnen > Halbpächter > Teilpächter > mithelfende Familienangehörige <p>Diejenigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Vorsorgebeiträge und -leistungen des staatlichen Vorsorgeinstitut INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß den von der jeweiligen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien in einer besonders ungünstigen Lage befinden. Unter Viehzuchtbetrieben versteht man die landwirtschaftlichen Betriebe, die Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Pferdezüchtung mit einem Mindestviehstand von 2,5 GVE laut dem letzten Flächenbogen des Jahres, auf das sich der Zuschuss bezieht (also auf das Jahr, in dem die Vorsorgebeiträge eingezahlt wurden).</p>
 Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> > Einzahlung von mindestens 500 € in einen Zusatzrentenfonds, der durch G.v.D. Nr. 252/2005 (geschlossene Rentenfonds, offene Rentenfonds oder individuelle Rentenpläne) geregelt wird. > Unternehmen, dass sich in einer besonders ungünstigen Lage befindet: <ol style="list-style-type: none"> a) Ungünstige Lage gemäß Paragraph 5.1 des „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Provinz Trient für den Programmzeitraum 2007 - 2013“ b) Bei einer Lage von über 900m über dem Meeresspiegel c) Bei Unternehmen, die sich nur teilweise in ungünstigen Lagen befinden: hier werden diejenigen berücksichtigt, die sich vor allem in besonders ungünstigen Lagen gemäß den Buchstaben a) oder b) befinden.
 Wirtschaftliche Lage	<p>Der Vorschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.</p>

 Höhe des Beitrags	Der Beitrag beträgt jährlich 500 € und steht für höchstens 10 Jahre zu.
 Verlust des Beitrags	<p>Fehlende Zugangsvoraussetzungen: sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die APAPI neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 Wichtige Anmerkungen	Der Zuschuss wird von APAPI direkt in den Rentenfonds eingezahlt, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist.
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes oder bei der APAPI eingereicht werden.
 Fristen für die Antragstellung	Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober des Jahres gestellt werden, das auf die Beitragszahlungen folgt.
 Auszahlende Körperschaft	<p>Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - www.apapi.provincia.tn.it</p>
 Gesetzesquelle	Regionalgesetz Nr. 7/1992 u.s.Ä. und Durchführungsbestimmungen (D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.) und Beschluss der Landesregierung Nr. 1942 vom 02.11.2015